



Eintragung eines Einzelunternehmens im Handelsregister

Ein Einzelunternehmen liegt vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt, also ein Geschäft bzw. eine Firma betreibt. Der Inhaber des Einzelunternehmens haftet unbeschränkt mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen für die Schulden des Geschäftsbetriebes. Die Eintragungspflicht ins Handelsregister besteht, wenn ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird und der jährliche Umsatz CHF 100'000.00 übersteigt.

1. Firma

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

- **Familiennamen des Inhabers:** Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der Familienname des Geschäftsinhabers immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Verheiratete Geschäftsinhaberinnen, welche ihren bisherigen Familiennamen beibehalten und demjenigen ihres Ehemannes voranstellen, müssen beide Namen in die Firma aufnehmen. Die Schreibweise der Familiennamen richtet sich nach dem Eintrag im Zivilstandsregister; sie dürfen nicht abgeändert oder verfremdet werden.

Beispiele:

- zulässig: **M. Müller** oder **Martin Müller** oder **Marianne Müller** oder nur **Müller**.
- zulässig: verheiratete Firmainhaberin mit Doppelnamen: **M. Meier Müller** oder **Marianne Meier Müller**.
- unzulässig: **Elektro Gunzi** anstelle von **Elektro Gunzinger** oder **Hubercom** anstelle von **Huber Com** oder **Mueller** anstelle von **Müller**.

- **Zusätze in der Firma:** Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen, in die Firma aufgenommen werden. Zusätze, welche ein Gesellschaftsverhältnis andeuten (z.B. Partnership, Company, AG), sind nicht eintragungsfähig.

Beispiele: Martin Müller betreibt ein Malergeschäft in Uster. Seine Firma kann lauten: **M. Müller Malergeschäft** oder **Allwigo Malergeschäft Martin Müller** oder **Allwigo Malergeschäft M. Müller, Uster**.

- **Schreibweise der Firma:** In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (z.B. Firmenlogo oder Kursivschrift) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, \$, #, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (♥, ♣, ♠, * etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

Beispiele: Nicht eintragbare Schreibweisen: **M. Müller *Malergeschäft*** oder **M. Müller @Computer** oder **M. Müller 100%-Maler** oder **M. Müller 2⁴ EDV**.

2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde des Ortes anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Glattbrugg. Glattbrugg ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Opfikon. Beim Sitz ist also **Opfikon** anzugeben.

3. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob das Einzelunternehmen an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (eigene Büros). Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche das Einzelunternehmen tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Nachweis (z.B. aktuelle Bestätigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzuzeigen und dessen schriftliche Erklärung, dass er dem Einzelunternehmen an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

4. Zweck

Hier ist in einfachen und sachlich neutralen Worten die Geschäftstätigkeit zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke, unbestimmte Formulierungen und verwenden Sie keine Zusätze, welche ein Gesellschaftsverhältnis andeuten.

Beispiele:

- zulässig: Betrieb eines Malergeschäftes.
- zulässig: Handel mit Waren aller Art.
- unzulässig: Erbringen von Dienstleistungen aller Art.
- unzulässig: Das Einzelunternehmen kann Tochtergesellschaften errichten.

5. Personalien des Geschäftsinhabers

Unter dieser Rubrik ist der Familienname, der Vorname, der Wohnort (politische Gemeinde) und der Heimatort(bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit) des Inhabers anzugeben.

6. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst dem Inhaber des Geschäftsbetriebes noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind die Personalien hier aufzuführen.

Es ist anzugeben, in welchem Umfang die zeichnungsberechtigte Person den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie der Inhaber den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt wurde.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschriftsberechtigten Partner oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Blosse Handlungsvollmachten (i.V.) können nicht eingetragen werden.

7. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen.

8. Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen wurde oder übernommen wird, darf der Übernehmer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der früheren Inhaber oder ihrer Erben die bisherige Firmenbezeichnung weiterführen, sofern in einem Zusatz das Nachfolgeverhältnis zum Ausdruck gebracht und der neue Inhaber genannt wird. In diesem Fall sind die Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben. Bei Teilübernahmen kann die Firmenbezeichnung nur in den Firmennamen des übernehmenden Geschäftes integriert werden, wenn wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übergehen.

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 931 OR sowie der Handelsregisterverordnung.